

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident, sehr geehrtes Gericht

Stellungnahme zur Verfügung vom 14. Februar 2014 des Bezirksgerichts mit Bezug auf Antrag der eingetretenen Verjährung des Beschuldigten mit Datum vom 12. Februar 2014

Der Kläger bestreitet, dass die Verjährung am 12. Februar 2014 aufgrund des ersten Publikationstages von 12. Februar 2010 des Magazins BILANZ eingetreten ist.

Begründung

Die BILANZ ist keine Tageszeitung, die täglich eine neue Ausgabe publiziert.

Die BILANZ ist hingegen ein Periodika, welches 2010 im zwei Wochenintervall eine neue Ausgabe veröffentlichte. Die Publikationsperiode während der das Magazin BILANZ verkauft wurde, deckt damit zwei Wochen ab.

Auf der Frontseite der Ausgabe 3/10 wurde die Publikationsperiode mit zwei Wochen vom 12. Februar bis 25. Februar 2010 festgehalten.

Die Publikationsdauer während der die Ehrverletzung **erstmalig** stattfand ist als massgebender Publikationszeitpunkt **für die Verfolgungsverjährung beizuziehen**.

Die Ehrverletzung fand allerdings während der **gesamten Publikationsdauer** vom 12. Februar bis zum 25. Februar 2010 mit dem täglichen Verkauf des Magazins statt und deren Wirkung wurde dadurch täglich verstärkt.

Wenn nun die Verteidigung argumentiert, dass mit dem ersten Publikationsdatum die Verjährung anläuft, was bei Tageszeitungen sicher richtig ist, wird im Fall der **BILANZ 3/10** auch ausser Acht gelassen, dass die Redaktion des Periodika BILANZ

selbst und in eigenem Ermessen den Publikationszeitpunkt als Publikationsperiode definierte,

indem die Redaktion auf der Frontseite die Periode vom 12. – 25. Februar 2010 **festlegte und öffentlich machte**.

Der Beginn der Verjährung muss folglich nach Auffassung des Klägers und wahrscheinlich auch des Gerichts mit dem 25. Februar 2010 angesetzt werden, da ansonsten kaum der Gerichtstermin 24. Februar 2014 gewählt worden wäre.

Der Kläger hält zudem fest, dass die BILANZ ab dem Publikationsstart bis zum 25. Februar 2010 mit dem Verkauf des Periodika BILANZ inklusive dem beanstandeten Artikel Verkaufserlöse generierte. Damit liegt ein weiterer Sachverhalt vor, dass hier der Publikationszeitpunkt der BILANZ 3/10 mit der Publikationsperiode gleichzusetzen ist. Im Gegensatz sind Tageszeitungen nach dem ersten Publikationstag der Zeitung nicht mehr verkäuflich und werden aus dem Verkauf entfernt. Das ist

beim Periodika BILANZ nicht der Fall. Die BILANZ wurde während der gesamten Publikationsperiode bis und mit 25. Februar 2010 verkauft.

Gegen den Verjährungsbeginn mit dem ersten Tag der Publikation (12. Februar 2010) spricht zudem, dass

- das Obergericht mit Verfügung vom 21. März 2013 den Untersuchungsrichter des Bezirksgericht auf die drohende Verjährung frühzeitig und ausdrücklich aufmerksam machte,
- das Bezirksgericht demzufolge die Gerichtsverhandlung auf den 24. Februar 2014 ansetzte, so dass das Bezirksgericht innerhalb der Verjährungsfrist also vor dem 25. Februar 2010 ein Urteil sprechen kann.

Im weiteren ist **nicht davon auszugehen**, dass das Bezirksgericht die Gerichtsverhandlung

- nach fünffacher Sistierung des Verfahrens durch den Untersuchungsrichter und das Obergericht und
- letztlich dem Aufhebungsbeschluss der Sistierung durch das Obergericht vom 21. Juni 2013 mit dem oberrichterlichen Hinweis, dass die Verjährung drohe,

das Datum der Gerichtsverhandlung ausserhalb der Verjährungsperiode legte.

Antrag

Der Kläger beantragt damit heute die **unverzügliche Fortführung des Ehrverletzungsprozesses**.

Im Fall der Einstellung (Eventualiter) aufgrund Verjährung durch das Bezirksgericht

Sollte das Bezirksgericht sich nun entscheiden, die Anklage aufgrund der eingetretenen Verjährung einzustellen, hält der Kläger dagegen, dass die Verjährung nicht aufgrund seines Fehlverhaltens eingetreten ist, sondern weil

- A. Das Verfahren und einzelne Vorwürfe wie „Datendieb“ insgesamt fünf Mal durch den Untersuchungsrichter und den Gerichtspräsidenten Oberrichter K. Balmer mit zwei Mitrichtern sistiert wurden,
- B. Die richterlichen Sistierungsentscheide haben sich ausnahmslos als rechtlich haltlos herausgestellt, da zum Beispiel
 - Der Sistierungsgrund der Verteidigung nämlich das Bezirksgerichtsurteil gegen den Kläger voraussichtlich präjudizierende Wirkung zukomme und bis zum 19. Januar 2011 nicht einmal bestand und
 - der Begriff „Datendieb“ zum letzten Mal vom Untersuchungsrichter am 5. November 2013 sistiert wurde und das Obergericht die trölerische Sistierungspolitik des Untersuchungsrichters mit dem Beschluss vom 22. Januar 2014 ein weiteres Mal aufhob.
- C. Das Obergericht bereits in der Verfügung vom 21. Juni 2013 das Bezirksgericht ausdrücklich auf die Verfolgungsverjährung Anfangs Februar 2014 aufmerksam machte (Zitat aus Beschluss 21. Juni 2013): „Der Beschwerdeführer hat auf die Problematik der drohenden Verjährung aufmerksam gemacht usw.“)
- D. Eine Festlegung des Gerichtsverfahrens **ausserhalb der Verjährungsperiode den Verdacht der bezirksrichterlichen Begünstigung des Beschuldigten nun in den Raum stellt.**

Es ist zudem festzuhalten, dass der Untersuchungsrichter und der Gerichtspräsident Oberrichter K. Balmer mit seinen beiden Mitrichtern dem Kläger die Möglichkeit über fast vier Jahre verwehrt, sich innerhalb einer angemessenen Frist von den ehrverletzenden Aeusserungen des Beschuldigten zu befreien.

Betreffend den weiteren Verletzungen der Rechte des Klägers verweise ich auf die Bemerkungen zur Verfahrensführung in der Anklageschrift.

Anträge

Der Kläger beantragt, dass

1. Die gesamten Kosten, das heisst diejenigen des Anwalts des Beschuldigten und die Gerichtskosten, durch die Gerichtskasse übernommen werden.
2. Dem Kläger eine angemessene Entschädigung und Genugtuung entrichtet wird.

Erlauben Sie mir abschliessend die Bemerkung: Die fünf haltlosen Sistierungen wecken beim Kläger Erinnerungen an die bundesrichterliche Willkürzüge vom 7. März 2011 u.a. eben auch an die Adresse des Oberrichters K. Balmer, der damals im Nötigungsverfahren der Familie des Klägers als Gerichtspräsident amtierte.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.